

RS OGH 1988/11/16 9ObA515/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1988

Norm

ArbVG §2

Rechtssatz

Enthält ein KollIV eine Regelung, die sich an die Mitglieder der Kollektivvertragsparteien mit dem Ziel richtet, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, ohne daß es schon dadurch zu einer unmittelbaren Einwirkung auf bestimmte Arbeitsverhältnisse gekommen wäre, zählen diese zum schuldrechtlichen Teil, auch wenn sie im normativen Teil des KollIV enthalten ist; enthält ein KollIV nämlich solche Regelungen, so zählen sie wie jeder andere unzulässige Inhalt des normativen Teils zum schuldrechtlichen Teil.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 515/88
Entscheidungstext OGH 16.11.1988 9 ObA 515/88
Veröff: SZ 61/252 = WBI 1989,192 = Arb 10750

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0050851

Dokumentnummer

JJR_19881116_OGH0002_009OBA00515_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at